

über deren übergeordnete Organe auf Vordruck M 19 an das Staatliche Guß- und Schmiedebüro zu richten. Den Anträgen ist die Lieferbereitschaftserklärung des Lieferers beizufügen.

(5) Die aus der operativen Reserve zu erteilenden Kontingente werden für einen bestimmten Verbraucher ausgestellt und sind nicht übertragbar.

#### § 22

(1) Die Verbraucher sind verpflichtet, die spezifizierten Bestellungen

bis zum 15. November des vorhergehenden Jahres  
für das 1. Halbjahr und

bis zum 31. März des laufenden Planjahres  
für das 2. Halbjahr

an die Lieferer zu richten.

(2) Die Lieferverträge sind spätestens einen Monat nach den Bestellterminen abzuschließen.

(3) § 14 gilt entsprechend.

#### § 23

(1) Voraussetzung für den Abschluß von Lieferverträgen ist das Vorliegen eines gültigen Kontingentes.

(2) Die Verbraucher haben auf den Bestellungen folgende Erklärung abzugeben:

„Diese Bestellung ist unter Beachtung der Quartalaufteilung durch ein gültiges Kontingent gedeckt. Die bestellte Menge ist abgebucht. Uns ist bekannt, daß die Kontingentüberschreitung strafrechtliche Folgen nach sich zieht.“

Die Erklärung hat die rechtsverbindliche Unterschrift zu tragen.

### Abschnitt V

#### Allgemeine Bestimmungen

#### § 24

Die Verbraucher dürfen Gußerzeugnisse aus der Gießereiabteilung des eigenen Betriebes nur entnehmen, wenn sie im Lieferplan der eigenen Gießereiabteilung enthalten sind bzw. wenn ein Kontingent hierfür vorliegt und die monatlichen Lieferverpflichtungen an andere Verbraucher erfüllt wurden. Die Entnahme für den eigenen Bedarf (für Betriebsmittel und zur Weiterverarbeitung im eigenen Produktionsbetrieb) ohne Liefereinweisung bzw. ohne gültiges Kontingent wird als Verstoß gegen die Plandisziplin strafrechtlich verfolgt.

#### § 25

Können Lieferverträge bis zum Ende des Planjahres nicht erfüllt werden, sind die Lieferer verpflichtet, die Verbraucher bis zum 15. November des Planjahres davon zu unterrichten.

#### § 26

(1) Die Lieferer, mit Ausnahme der Lieferer der bezirks- und örtlich geleiteten Wirtschaft, haben Möglichkeiten der Produktion über den Lieferplan hinaus unverzüglich nach Feststellung ihrem übergeordneten Organ schriftlich zu melden. Die übergeordneten Organe haben derartige Meldungen unverzüglich nach Erhalt an das Staatliche Guß- und Schmiedebüro weiterzuleiten.

(2) Die Betriebe der bezirks- und örtlich geleiteten Wirtschaft haben Meldungen gemäß Abs. 1 unmittelbar an das Staatliche Guß- und Schmiedebüro zu geben.

(3) Über Produktion aus zusätzlichen Produktionsmöglichkeiten verfügt ausschließlich das Staatliche Guß- und Schmiedebüro.

#### § 27

In besonderen Fällen ist das Staatliche Guß- und Schmiedebüro im Auftrage der Abteilung Materialwirtschaft der Staatlichen Plankommission berechtigt, nach Anhören der den Lieferern und den Verbrauchern übergeordneten Organe Eingriffe in bestehende Vertragsbeziehungen vorzunehmen.

#### § 28

Die Einstellung, Umstellung und Verlagerung der Produktion hat unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.\*

#### § 29

(1) Für die Planung und Verteilung der Importe von Gußerzeugnissen sind die durch die Staatliche Plankommission für das jeweilige Planjahr erlassenen Bestimmungen verbindlich.

(2) Import und Export von Gußerzeugnissen bedürfen der Zustimmung des Staatlichen Guß- und Schmiedebüros. Die entsprechenden Anträge sind über das Staatliche Guß- und Schmiedebüro zu leiten.

#### § 30

(1) Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro ist für die lieferseitige Abrechnung über Gußerzeugnisse verantwortlich.

(2) Die Lieferer übergeben die monatliche Abrechnung (Formblatt M 41 Guß) zu dem von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegten Termin ihren übergeordneten Organen. Die Lieferer der bezirks- und örtlich geleiteten Wirtschaft übergeben diese Abrechnung direkt dem Staatlichen Guß- und Schmiedebüro.

(3) Die übergeordneten Organe der Lieferer fassen die Abrechnung ihrer Betriebe zusammen und übergeben die Zusammenfassung dem Staatlichen Guß- und Schmiedebüro. Je ein Exemplar der Meldungen der Lieferer ist der Zusammenfassung beizufügen.

(4) Die Meldungen der Lieferer dienen deren übergeordneten Organen gleichzeitig zur Kontrolle der Einhaltung der Lieferpläne.

(5) Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro gibt jährlich Richtlinien über die Durchführung der lieferseitigen Abrechnung heraus.

### Abschnitt VI

#### Schlußbestimmungen

#### § 31

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht für die Verbraucher des Kontingentträgers 7700/11.

\* Zur Zeit gelten die Anordnung vom 25. November 1959 zur Sicherung der Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung bei Produktionseinstellungen und -verlagerungen durch volkseigene und gleichgestellte Betriebe (GBl. I S. 883) sowie die Verfügung vom 20. Mai 1960 über die Sicherung der geplanten Produktionsverlagerungen zur weiteren Spezialisierung der Betriebe und der Konzentration der Produktion (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission S. 108).